

Allgemeine Geschäftsbedingungen HeBlad BV

Version 2025

ARTIKEL 1 DEFINITIONEN

In diesen Lieferbedingungen bezeichnen die Begriffe:

Käufer: Die natürliche oder juristische Person, die ein Produkt vom Lieferanten kauft.

Lieferant: Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung HeBlad B.V.

ARTIKEL 2 ALLGEMEINES

2.1 Diese Lieferbedingungen gelten für das Zustandekommen, den Inhalt und die Erfüllung aller zwischen dem Käufer und dem Lieferanten geschlossenen Verträge.

2.2 Allgemeine (Einkaufs-)Bedingungen des Käufers gelten nur, wenn ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde, dass sie unter Ausschluss dieser Lieferbedingungen auf den Vertrag zwischen den Parteien anwendbar sind.

ARTIKEL 3 OFFERTEN, ANGEBOTE

3.1 Die Angebote des Lieferanten sind stets freibleibend und können nur ohne Abweichungen angenommen werden.

3.2 Der Inhalt aller Angebotsunterlagen, wie Zeichnungen, Beschreibungen oder Spezifikationen – einschließlich der auf der Website des Lieferanten angegebenen Informationen – ist so genau wie möglich, aber nicht verbindlich.

ARTIKEL 4 PREIS

4.1 Alle angegebenen Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer (MwSt) und sonstige staatlich auferlegte Abgaben.

4.2 Der vom Lieferanten angegebene Preis für die von ihm zu erbringende Leistung gilt nur für die Leistung gemäß den vereinbarten Spezifikationen.

4.3 Bei zusammengestellten Angeboten besteht keine Verpflichtung zur Lieferung eines Teil der Gesamtleistung zu dem für diesen Teil im Angebot genannten Betrag oder zu einem proportionalen Teil des für die Gesamtleistung genannten Preises.

ARTIKEL 5 GEISTIGE EIGENTUMSRECHTE

5.1 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, behält der Lieferant die Urheberrechte und alle anderen geistigen Eigentumsrechte (gleich welcher Bezeichnung) an den von ihm verkauften Produkten, den abgegebenen Angeboten, den zur Verfügung gestellten Entwürfen, Abbildungen, Zeichnungen usw.

ARTIKEL 6 LIEFERUNG / LIEFERZEIT

6.1 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung an den Geschäftssitz des Käufers oder an einen vom Käufer angegebenen Ort.

6.2 Die Lieferzeit beträgt maximal vier Arbeitswochen. Die Lieferung erfolgt nicht an Tagen, die vom Lieferanten als Urlaubstage angegeben wurden. Fällt in den vorgenannten Zeitraum von vier Arbeitswochen ein Urlaubstag und/oder ein gesetzlicher Feiertag, verlängert sich die Lieferzeit von vier Wochen um die Anzahl der Urlaubstage in diesem Vier-Wochen-Zeitraum.

6.3 Die Lieferzeit und/oder der Ausführungszeitraum wird vom Lieferanten annähernd bestimmt. Bei der Bestimmung der Lieferzeit geht der Lieferant davon aus, dass er die bestellten Produkte unter den ihm zu diesem Zeitpunkt bekannten Umständen liefern kann.

6.4 Spätestens einen Werktag vor dem Datum, an dem der Lieferant die Produkte zu liefern beabsichtigt, setzt sich

der Lieferant mit dem Käufer in Verbindung, um abzuklären, ob eine Lieferung an diesem Datum möglich ist. Erhebt der Käufer Einwände gegen das vom Lieferanten gewünschte Lieferdatum, setzt sich der Lieferant innerhalb von vier Arbeitswochen mit dem Käufer in Verbindung und teilt dem Käufer ein neues Lieferdatum mit. Dieses neue Lieferdatum muss innerhalb von vier Arbeitswochen nach dem ersten Montag, der auf das ursprünglich angegebene Lieferdatum folgt, liegen.

6.5 Die Überschreitung der vereinbarten Lieferzeit begründet in keinem Fall einen Schadensersatzanspruch, es sei denn, dies wurde schriftlich vereinbart.

ARTIKEL 7 VERPFLICHTUNGEN DES KUNDEN

7.1 Der Käufer sorgt dafür, dass der Ort, an den die Produkte vom Lieferanten geliefert werden sollen, mit einem LKW mit einer Länge von 15 Metern und einem Gewicht von 40 Tonnen erreichbar ist.

7.2 Der Käufer sorgt dafür, dass zum Zeitpunkt der Lieferung der Produkte mindestens zwei Personen zur Verfügung stehen, die beim Entladen des LKW und beim Abstellen der Produkte an dem vom Käufer gewünschten Platz helfen können.

7.3 Der für die Lieferung der Produkte eingesetzte LKW verfügt über einen Kran mit einer maximalen Reichweite von fünf Metern. Aus diesem Grund ist die Lieferung nur innerhalb eines Radius von fünf Metern um den LKW, mit dem Produkte geliefert werden, möglich.

7.4 Wenn der Ort, an dem die Lieferung der Produkte erfolgen soll, für die Lieferung der Produkte ungeeignet ist, ist der Käufer verpflichtet, die dem Lieferanten dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten zu vergüten.

7.5 Wenn und soweit erforderlich, beschafft der Käufer die für die Lieferung der Produkte erforderlichen Genehmigungen.

7.6 Wenn sich die Lieferung als nicht möglich erweist, weil der Ort, an den die Produkte geliefert werden müssen, mit einem LKW mit einer Länge von 15 Metern und 40 Tonnen nicht erreichbar ist oder weil die erforderlichen Genehmigungen (im Sinne des vorigen Absatzes) nicht vorliegen, gehen alle sich daraus ergebenden Kosten – einschließlich der Kosten für die Lieferung der Produkte zu einem anderen Termin und möglicherweise an einem anderen Ort – auf Rechnung und Gefahr des Käufers.

ARTIKEL 8 ZAHLUNGSFRIST

8.1 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, hat der Käufer den Preis und die anderen gemäß Vertrag fälligen Beträge innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zu zahlen, ohne sich auf einen Rabatt, eine Verrechnung oder einen Aufschub berufen zu können.

8.2 Eine Zahlung wird zunächst zur Verringerung aller fälligen Kosten und Zinsen und schließlich zur Verringerung der am längsten offenstehenden Rechnungen verwendet, auch wenn der Käufer angibt, dass sich die Zahlung auf spätere Rechnungen bezieht.

8.3 Wenn der Käufer nicht rechtzeitig im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels bezahlt, schuldet der Käufer wegen der verspäteten Zahlung des von ihm geschuldeten Betrags die gesetzlichen Handelszinsen (Artikel 6:119a BGB (NL)) auf diesen Betrag ab dem Rechnungsdatum.

8.4 Alle Kosten, die dem Lieferant tatsächlich entstehen, um die Bezahlung der fälligen Rechnungen zu erwirken, sowohl gerichtliche als auch außergerichtliche, gehen zulasten des Käufers, es sei denn, der Lieferant beschließt, diese Kosten auf 15% des zu fordernden Betrags festzusetzen.

ARTIKEL 9 PRÜFUNG BEI ANLIEFERUNG

9.1 Der Käufer ist verpflichtet, nach der Lieferung mit der gebotenen Eile zu prüfen, ob der Lieferant den Vertrag ordnungsgemäß erfüllt hat, und ist darüber hinaus verpflichtet, den Lieferanten unverzüglich schriftlich zu informieren, sobald er das Gegenteil feststellt.

ARTIKEL 10 GARANTIE

10.1 Der Lieferant garantiert für einen Zeitraum von 120 Monaten nach Lieferung die einwandfreie Konstruktion der gelieferten Sache. Der Lieferant garantiert für einen Zeitraum von 60 Monaten nach Lieferung die einwandfreie Haftung der Lackierung der gelieferten Sache.

10.2 Wenn sich herausstellt, dass die Lieferung nicht einwandfrei war, wird der Lieferant nach eigenem Ermessen die gelieferte Sache nachbessern, sie durch eine andere Sache ersetzen (wobei der Lieferant die neu zu liefernde Sache am gleichen Ort wie die ursprüngliche Lieferung anliefern wird, alles unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Artikel 7) oder dem Käufer einen proportionalen Anteil des Rechnungsbetrags gutschreiben.

10.3 In jedem Fall muss der Käufer Gelegenheit zur Nachbesserung bieten.

10.4 Es wird keine Garantie übernommen, wenn die Mängel auf normalen Verschleiß, unsachgemäßen Gebrauch, nicht oder falsch durchgeführte Wartung, unsachgemäße Bewegung des Kaufgegenstands oder Veränderung des Liefergegenstands oder Wartung des Liefergegenstands durch andere Personen als den Lieferanten zurückzuführen sind.

ARTIKEL 11 HAFTUNG

11.1 Der Lieferant haftet für den vom Käufer erlittenen Schaden, der die unmittelbare und ausschließliche Folge eines dem Lieferanten zuzurechnenden Mangels ist.

11.2 Der Umfang des vom Lieferanten zu ersetzenden Schadens ist auf die Höhe des im Vertrag festgelegten Preises (ohne MwSt) begrenzt. In keinem Fall darf der Schadensersatz jedoch den Betrag übersteigen, für den der Lieferant versichert ist.

11.3 Der Käufer hat keinen Anspruch auf Schadensersatz für den von ihm eventuell erlittenen Betriebschaden. Dazu gehören Stagnationsschäden und entgangener Gewinn.

ARTIKEL 12 ANWENDBARES RECHT UND ZUSTÄNDIGES GERICHT

12.1 Der Vertrag und alle sich daraus ergebenden Vereinbarungen unterliegen niederländischem Recht.

12.2 Das UN-Kaufrecht findet keine Anwendung, ebenso wenig wie jede andere internationale Regelung, deren Ausschluss zulässig ist.

12.3 Für Streitigkeiten ist ausschließlich das niederländische Gericht am Geschäftssitz des Lieferanten zuständig, es sei denn, dies steht im Widerspruch zu zwingendem Recht. Der Lieferant kann von dieser Zuständigkeitsregel abweichen und die gesetzlichen Zuständigkeitsregeln anwenden.